

Weierbachhus Eglisau

Betriebsreglement für Veranstaltungen im Keller und Trottenraum des Weierbachhauses Eglisau

Hausordnung

1. Benützung

Der Keller und der Trottenraum im Weierbachhus dienen vor allem kulturellen Zwecken und stehen – Ausnahmen vorbehalten – allen Gruppen und Einzelpersonen zur Verfügung.

Anfragen für die Benützung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an den Hausverwalter zu richten. Sie müssen Aufschluss geben über:

- Art der Veranstaltung
- Datum, Zeit und Benützungsdauer
- Konsumation
- Voraussichtliche Anzahl Teilnehmer
- Verantwortlicher Veranstalter

2. Betrieb

Der Keller und der Trottenraum stehen den Veranstaltern bis 02.00 Uhr offen. Für die Polizeistundenverlängerung muss ein Gesuch um Verlängerung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Die Veranstalter haben sich spätestens drei Tage vor dem Anlass beim Hauswart über die Benützung orientieren zu lassen.

Die Bedienung der Beleuchtungsanlage, der Ventilation und des Office erfolgt durch den Benützer nach Anweisung des Hauswartes.

Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder Kleber befestigt werden.

Nach der Veranstaltung muss die Tischanordnung nach Weisung des Hauswartes wieder erstellt werden.

Das Office und das hauseigene Geschirr müssen am Veranstaltungstag gereinigt übergeben werden.

Die benützten Räume sind nach jeder Veranstaltung in guter Ordnung zu hinterlassen.

Die Veranstalter haften für alle Sach- und Personenschäden, die sie oder Besucher ihrer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Benützung des Weierbachhauses verursachen. Die Gemeinde Eglisau hat eine Haftpflichtversicherung. Für alle weiteren Risiken ist die Gemeinde nicht haftbar.

3. Konsumation

Die Konsumation gegen Entgelt ist erlaubt.

4. Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr ist in einer separaten Tarifordnung geregelt.